

Richtlinien der Samtgemeinde Suderburg über die Festsetzung der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten und für die Schulkindbetreuung in der Samtgemeinde Suderburg

Ziffer 1

Geltungsbereich und Betreuungsumfang

1.1 Die nachfolgenden Richtlinien gelten für den Besuch der Kindertagesstätten sowie für den Besuch der Nachmittagsbetreuung in den Grundschulen der Samtgemeinde Suderburg.

a) Betreuungsumfang Kindertagesstätten

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

Die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten erfolgt entsprechend der gesetzlichen Normierung durch pädagogische Fachkräfte. Für die Betreuung werden Kernangebote bereitgestellt.

Neben den Kernangeboten besteht die Möglichkeit, dass Eltern ihre Kinder außerhalb der Kernzeiten, sprich vor oder nach bzw. vor und nach dem eigentlichen Gruppenangebot in den Kindertagesstätten betreuen lassen (Sonderöffnungszeit).

Die Sonderöffnungszeiten werden regelmäßig nur angeboten, wenn mindestens 5 Kinder diese tatsächlich benötigen. Die Sonderöffnungszeiten sind darüber hinaus auf Eltern beschränkt, die wegen ihrer Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Studium/Schule darauf angewiesen sind. Sonderöffnungszeiten können auch von Kindern beansprucht werden, die diese Zeiten wegen besonderer sozialer oder erzieherischer Situationen benötigen. Die Notwendigkeit muss individuell begründet werden.

b) Betreuungsumfang Nachmittagsbetreuung schulpflichtiger Kinder

Es handelt sich um ein freiwilliges Angebot ohne Rechtsanspruch für Schulkinder, welche die örtlichen Grundschulen besuchen. Es handelt sich um eine familienunterstützende Betreuung mit Hausaufgabenzeit, welche sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schülern orientiert. Sie gewährleistet die Aufsicht der zu betreuenden Kinder.

Die Nachmittagsbetreuung der schulpflichtigen Kinder findet in den Räumlichkeiten der jeweiligen Grundschule an vier Wochentagen (Montag bis Donnerstag) jeweils von 12.30 Uhr bzw. 12.40 Uhr bis 15.00 Uhr statt, sofern mindestens Schulkinder für 5 volle Plätze je Gruppe angemeldet werden.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum Beginn eines offiziellen Schuljahres am 01.08. jeden Jahres für die Dauer eines Schuljahres.

Bei nicht ausreichend zur Verfügung stehenden Plätzen erfolgt die Entscheidung analog der Vergabe nach den Kriterien der Richtlinie über die Aufnahme von Kindern in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Suderburg

Ziffer 2

Elternbeitrag

2.1 Für die Betreuung in einer Kindertagesstätte sowie Grundschule der Samtgemeinde Suderburg wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Elternbeitrag entspricht dem höchsten Betrag der jeweils anzuwendenden Staffelung. Die Staffellungen sind Bestandteil der Richtlinien.

2.2 Die auf der Grundlage von § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) erstellten Staffellungen gelten nur für Eltern bzw. Elternteile und ihre Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Suderburg haben.

2.3 Eine ermäßigte Festsetzung des Elternbeitrages nach der jeweils anzuwendenden Staffelung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist bei der Samtgemeinde Suderburg zu stellen.

2.4 Der nach diesen Richtlinien zu zahlende Elternbeitrag ist jeweils vom Beginn des Kindergartenjahres/Krippenjahres (01. August) bis zum Ende des Kindergartenjahres/Krippenjahres (31. Juli) zu

entrichten. Für die Schulbetreuung ist der zu zahlende Elternbeitrag als Jahresgebühr kalkuliert und in 12 Monatsbeträgen, beginnend jeweils zum offiziellen Schuljahresbeginn am 01.08. zu zahlen.

- 2.5 Bei Erstaufnahme während des übrigen Kindergarten-, Krippen- bzw. Schuljahres ist der 01. des jeweiligen Aufnahmemonats maßgebend. Ein von Ziffer 2.1 abweichender Elternbeitrag ist vom Beginn des Antragsmonats an zu zahlen.
- 2.6 Der Elternbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Kind der Kindertagesstätte oder Grundschule vorübergehend fernbleibt. Die Zahlungspflicht besteht auch für den Zeitraum, in dem das Kind aus gesundheitlichen Gründen oder wegen ansteckender Erkrankung von Haushaltsangehörigen die Kindertagesstätte oder Grundschule nicht besuchen kann, oder die Einrichtung auf amtsärztliche Anordnung geschlossen werden muss.
- 2.7 Der Elternbeitrag nach den Staffelungen richtet sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Personen und dem anrechnungsfähigen Einkommen dieser Personen. Berücksichtigt werden das die Kindertagesstätte bzw. Grundschule besuchende Kind, seine mit ihm zusammenlebenden Eltern bzw. sein mit ihm zusammenlebender Elternteil und die im gleichen Haushalt wohnenden Geschwister, solange für diese Kinder Kindergeld gezahlt wird.
- 2.8 Wird Betreuungszeit in Anspruch genommen, die über die gesetzlich geregelte Beitragsfreiheit hinausgeht, wird ein anteiliger Elternbeitrag erhoben.
- 2.9 Der von der Samtgemeinde Suderburg ermittelte Elternbeitrag wird dem Kindergartenträger bzw. dem für die Nachmittagsbetreuung in den Grundschulen beauftragten Träger mitgeteilt und ist für diesen verbindlich.

Ziffer 3 Einkommen

- 3.1 Einkommen im Sinne dieser Richtlinien sind alle zu berücksichtigenden Einkünfte in Geld oder Geldwert. Hierzu zählen z.B.:

Einnahmen aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit (einschl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Prämien des Arbeitgebers, Abfindungen, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung, Einnahmen aus Kapitalvermögen, Einnahmen aus Gewerbe-, Forst- und Landwirtschaft, Renten, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Leistungen der Krankenkassen, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, BAB, BAföG, Elterngeld (sofern die Leistung 300 EUR mtl. übersteigt), Wohngeld, Kindergeld, Unterhalt für Kinder und Eltern, UVG, Arbeitslosengeld I
- 3.2 Als monatliches Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit gemäß Ziffer 7.1 ist das Bruttoeinkommen der letzten 12 Monate vor Antragstellung zugrunde zu legen, bei Beamten/Beamtinnen abzüglich eines Betrages in Höhe von 25 %, bei allen anderen Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen abzüglich eines Betrages in Höhe von 30 %. Dieser Betrag ist durch 12 zu dividieren. Haben sich im Einkommen Veränderungen zum letzten Kalenderjahr ergeben, oder wurde eine neue Tätigkeit aufgenommen, so ist von den aktuellen Einkommensverhältnissen auszugehen und ein monatliches Einkommen möglichst anhand der letzten drei neuen Entgeltabrechnungen vor Eintritt in die Kindertagesstätte zu ermitteln.
- 3.3 Bei Selbstständigen ist das anrechnungsfähige Einkommen auf Grund einer Gewinn- und Verlustrechnung des vorletzten Jahres zu ermitteln. Dieser Betrag ist durch 12 zu dividieren. Sonderabrechnungen sind davon ausgenommen.
- 3.4 Die monatlichen Leistungen nach dem SGB III sind auf der Grundlage des letzten Bescheides anzusetzen. Sollte dort kein monatlicher Betrag ausgewiesen sein, so wird der Wochenbetrag mit 13 multipliziert und durch 3 dividiert.
- 3.5 Bei Renteneinkünften wird der im Juni zu zahlende Betrag angesetzt. Die Grundrente wird nicht angerechnet.
- 3.6 Einkünfte aus Unterhalt werden in Höhe des Durchschnitts der letzten 3 Monate berücksichtigt. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in Höhe der aktuellen Zahlung.
- 3.7 Das Kindergeld wird in voller Höhe berücksichtigt.

- 3.8 Alle Einkünfte der zu berücksichtigenden Personen werden addiert. Von diesem Betrag werden Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushalts lebende Kinder und frühere Ehegatten, die auf Grund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung geleistet werden, abgezogen.
- 3.9 Der so ermittelte Betrag ist Grundlage für die Einstufung in die jeweils anzuwendende Staffelung.
- 3.10 Verändert sich während des Kindergarten-, Krippen- bzw. Grundschuljahres die zu berücksichtigende Personenzahl oder das Einkommen dieser Personen nicht nur vorübergehend (> 2 Monate) um mehr als 10 %, so ist eine Neueinstufung vorzunehmen. Hiervon ist die Samtgemeinde Suderburg umgehend zu unterrichten. Führt die Neueinstufung zu einer Verringerung des Elternbeitrags, wird diese ab Antragsmonat vorgenommen.

Ziffer 4 Elternbeitragsstaffel

- 4.1 Die Staffellungen sind auf der Grundlage des § 90 Abs. 3 SGB VIII aufgebaut.

Der Einkommensgrenze der Stufe 1 sind zugrunde gelegt:

- 4.1.1 der Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII in Höhe von 83 % des zweifachen Betrages der Regelbedarfsstufe 1 gemäß § 20 Abs. 2 KiTaG,
- 4.1.2 der Familienzuschlag bzw. Familienzuschläge nach § 85 Abs. 1 Ziffer 3 SGB XII,
- 4.1.3 angemessene Kosten der Unterkunft.
Als angemessen wird der nach § 12 Wohngeldgesetz in Mietstufe 1 ausgewiesene Betrag angesehen.

Stichtag für die vorstehende Rechengrundlage ist der 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres

- 4.2 Die Einkommensgrenze für die Stufe 2 ergibt sich aus einer Erhöhung von 200 EUR, die der Stufen 3-5 aus einer Erhöhung von je 300 EUR. Bei einer Überschreitung der Stufe 5 ist der volle Elternbeitrag entsprechend Ziffer 1 zu zahlen.
- 4.3 Nehmen Kinder die Sonderöffnungszeiten in den Kindertagesstätten in Anspruch, so erhöht sich der jeweils festgesetzte bzw. nach Ziffer 1 zu zahlende Elternbeitrag um 15 % je halbe Stunde.
- 4.4 Der monatliche Elternbeitrag in den Sozialstaffeln erhöht sich in jedem Kindergarten-/Schuljahr ab dem 01.08. des Jahres um 2% gerundet auf volle Beträge.
- 4.5 Der von der Samtgemeinde Suderburg ermittelte Elternbeitrag wird dem Kindergartenträger bzw. dem für die Nachmittagsbetreuung in den Grundschulen beauftragten Träger mitgeteilt und ist für diesen verbindlich.
- 4.6 Über eine Veränderung der Staffeln, soweit sie nicht nach Ziffer 9.1 bzw. 11 der Anpassung unterworfen ist, entscheidet der Samtgemeindeausschuss.

Ziffer 5 Geschwisterkinder

- 5.1 Besuchen Geschwister gleichzeitig eine Kindertagesstätte, ermäßigt sich der Elternbeitrag für das 2. Kind um 25 %, für das 3. und jedes weitere Kind um 50 % des für das 1. Kind maßgeblichen Elternbeitrages.
- 5.2 Sind ein Geschwisterkind oder mehrere Geschwisterkinder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen von der Beitragspflicht befreit, so werden diese Geschwisterkinder im Rahmen der Geschwisterermäßigung nach Ziffer 5.1 nicht berücksichtigt. Die Ermäßigung gilt ebenfalls nicht für die Betreuung in der Sonderöffnungszeit in der Kindertagesstätte sowie für die Schulkindbetreuung.

**Ziffer 6
Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.08.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Richtlinien der Samtgemeinde Suderburg über die Festsetzung der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde vom 09.12.2013 in der Fassung der 1. Änderung vom 18.05.2017 außer Kraft.

Suderburg, den 09.07.2020